

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 44/2013

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

19.11.2019

Abkürzung

Bgl. LVwGG

Index

0015 LVerwaltungsgericht

Text**2. Hauptstück****Dienst- und Besoldungsrecht****1. Abschnitt****Beginn und Ende der Mitgliedschaft****§ 21****Ernennung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden von der Landesregierung unbefristet zu Landesverwaltungsrichterinnen oder Landesverwaltungsrichtern ernannt. Durch die Ernennung wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land begründet, wenn ein solches noch nicht besteht.

(2) Zu Landesverwaltungsrichterinnen oder Landesverwaltungsrichtern können nur Personen ernannt werden, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung

1. soweit sie noch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen, die allgemeinen Anstellungserfordernisse für Landesbeamtinnen oder Landesbeamte erfüllen,
2. in keinem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen,
3. ein Studium des österreichischen Rechts nach § 2 Abs. 1 Z 4 des Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, vollendet haben,
4. eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufs staatlich anerkannt ist, erfolgreich abgelegt haben, oder die Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität erworben haben und
5. mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den die Vollendung des Studiums nach Z 3 Voraussetzung ist.

(3) Für die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gelten § 4 Abs. 5, 7 und 7a, §§ 5, 7 Abs. 6 sowie §§ 8, 10 und 11 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, mit der Maßgabe, dass

1. der Ernennung eine öffentliche Ausschreibung in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Objektivierungsgesetzes voranzugehen hat;
2. der Objektivierungskommission folgende Personen angehören:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichtes Eisenstadt oder eine oder ein von ihr oder von ihm nominierte Vertreterin oder nominiertes Vertreter;
 - b) die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor oder eine oder ein von ihr oder ihm nominierte Vertreterin oder nominiertes Vertreter;
 - c) die Leiterin oder der Leiter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung;
 - d) eine Expertin oder ein Experte aus der für allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung;
 - e) eine Expertin oder ein Experte eines Personalberatungsunternehmens;
 - f) im Fall der Ernennung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes;
3. die Kommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählt;
4. die Kommission die Gesamtbeurteilung mit Stimmenmehrheit trifft.

(4) Der Ernennung der sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes hat eine Ausschreibung durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter sinngemäßer Anwendung des § 2 des Objektivierungsgesetzes voranzugehen. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind der Vollversammlung bekannt zu geben, welche der Landesregierung aus den gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerbern die am höchsten befähigten und am besten verwendbaren für die Ernennung zum Mitglied vorzuschlagen, zu reihen und diesen Vorschlag und die Reihung zu begründen hat. Jeder Vorschlag hat drei Bewerberinnen oder Bewerber zu enthalten. Sind mehrere sonstige Mitglieder gleichzeitig zu ernennen, hat der Vorschlag doppelt so viel Bewerberinnen oder Bewerber zu umfassen, als zu ernennen sind. Gibt es weniger als drei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber oder weniger als doppelt so viel geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als zu ernennen sind, kann auf dieser Grundlage ein Vorschlag für alle oder einen Teil der zu besetzenden Stellen erstellt werden oder eine neuerliche Ausschreibung aller oder eines Teils dieser Stellen erfolgen. Auf das Objektivierungsverfahren ist § 11 des Objektivierungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Werden die freien Stellen nicht besetzt, sind sie weiterhin auszuschreiben.

(5) Die §§ 4, 5, 11, 12, 13 und die Anlage 1 des LBDG 1997 sind nicht anzuwenden.

Im RIS seit

13.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2019

Gesetzesnummer

20000946

Dokumentnummer

LBG40014681